## Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder

.....

Schotten, den 20.03.2017

An die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

<u>Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr</u>

<u>Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder</u>

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

die Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder haben sich am 2. Februar 2017 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und auf der 1. Bundeskonferenz einen Beschluss zur Bildung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr einstimmig verabschiedet (Anlage 1).

Auch wenn die Arbeitsgemeinschaft nicht mittelbar in die Anhörung der Ausschüsse des Bundestages eingebunden wird, erfolgte auf der 2. Bundeskonferenz am 15./16. März 2017 ein intensiver Meinungsaustausch zu dem Gesetzgebungsverfahren. Daher übersenden wir Ihnen unsere Anforderungen (Anlage 2) an den weiteren Prozess, welche wir bitten in die weiteren parlamentarischen Beratungen einfließen zu lassen.

Für Anfragen und Gespräche steht Ihnen die Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Willi Donath)

Sprecher der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder

c/o Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Vogelsbergstraße 51 63679 Schotten

Mail: willi.donath@mobil.hessen.de

Tel: . 0160 7070 574

Anlagen

## Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder

.....

Anlage 1

# Stellungnahme der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder zur Bildung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland

Die Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der sechzehn Bundesländer haben am 1. und 2. Februar 2017 in einer bundesweiten Personalrätekonferenz die Entwicklung zur Bildung einer Infrastrukturgesellschaft beraten und die nachfolgende Stellungnahme am 2. Februar 2017 einstimmig beschlossen:

Zahlreiche Kommissionen haben sich in den vergangenen Jahren mit der Infrastruktur Straße und der Auftragsverwaltung befasst.

Aus Sicht der Personalvertretungen geht es bei der Grundgesetzänderung nicht um eine Optimierung der Auftragsverwaltung, sondern vielmehr um die Erschließung neuer Anlagemöglichkeiten für Banken und Versicherungen.

Lassen Sie es uns gleich zu Beginn betonen, dass die betroffenen Personalvertretungen und die Beschäftigten in den Straßenbauverwaltungen der Länder die politisch getroffene Entscheidung zur Bildung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr für falsch halten, auch wenn die Länder im Zuge der Neuordnung der Bund-Länderfinanzbeziehungen angeblich entlastet werden. Die Auftragsverwaltungen der Länder müssen einer finanzpolitischen Entscheidung weichen, welche jedoch fachlich nicht begründet ist.

Die Politik hat sich jedoch entschieden, den Beschluss der Ministerpräsidentinnen, Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin in Gesetze zu gießen.

Wir stellen fest, dass die Worte aus dem Beschluss vom 14. Oktober 2016

- Dabei sollen die Interessen der Beschäftigten hinsichtlich Status,
  Arbeitsplatz und Arbeitsort beachtet werden.
- Die Personalvertretungen werden eingebunden.

nicht ernsthaft und wirklich von den politisch Verantwortlichen im Bund und in den Ländern gelebt werden.

Wir sind mehr als enttäuscht, dass dieser Prozess in hohem Tempo und mit weit reichenden Auswirkungen für unsere Kolleginnen und Kollegen durch die Gesetzgebungsverfahren gepeitscht wird. Diese Verfahrensweise wird einem (mit dieser Tragweite) demokratischen Findungs- und Beschlussprozess nicht gerecht.

Die Personalvertretungen der Länder, welche die Interessen von mehr als **36.000 Kolleginnen und Kollegen** vertreten, müssen bei der Ausgestaltung des Verfahrens und der Inhalte beteiligt werden. Wir erwarten dies von den siebzehn politisch Handelnden, die den Beschluss am 14. Oktober 2016 verantwortlich unterzeichnet haben.

Wir, die Personalvertretungen der Länder stellen deshalb die folgenden Forderungen an die Mitglieder des Bundestages und des Bunderates:

#### 1. Beteiligung der Personalvertretungen

• Die Personalvertretungen der Länder sind sofort und zwingend zu beteiligen!

#### 2. Personal

- Verbindliche Garantien für die Interessen der Beschäftigten und Auszubildenden hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort sind festzuschreiben!
- Die Belange der Beamtinnen und Beamten sind zu berücksichtigen!
- Versetzungswillige Beamtinnen und Beamte dürfen nicht aus Altersgründen (§ 48 BHO) abgewiesen werden!
- Betriebsbedingte Kündigungen sind auszuschließen!
- Der Übergang von Beschäftigten in die Infrastrukturgesellschaft erfolgt nur auf freiwilliger Basis durch die Beschäftigten! Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten!

#### 3. Standorte

 Alle Standorte der Straßenbauverwaltungen der Länder (Meistereien, Ämter und Landesämter etc.) bleiben erhalten!

#### 4. Tarifrechtliche Regelungen

• Ein Überleitungstarifvertrag ist zwischen den Tarifvertragsparteien zu verhandeln und abzuschließen!

#### 5. Finanzierung der fortbestehenden Auftragsverwaltung

• Eine kostendeckende Finanzierung der bei den Ländern verbleibenden Bundesstraßen wird vereinbart! Dies in allen Bereichen von Planung, Bau, Betrieb und Verkehr!

### 6. ÖPP-Projekte

- ÖPP-Projekte sind wirtschaftlich nicht vertretbar, daher sind in der Planung befindliche Projekte zu stoppen!
- Weitere ÖPP-Projekte wird es nicht geben!

#### 7. Rechtsform und Privatsierungen

- Die Infrastrukturgesellschaft wird in öffentlicher Rechtsform eingerichtet!
- Privatisierungen werden ausgeschlossen!

Die politisch Verantwortlichen in den Landeshauptstädten und in Berlin werden sich messen lassen müssen, was an Beteiligung und Mitwirkung wirklich erfolgt. Die mehr als 36.000 Beschäftigten, und mit ihnen die Personalvertretungen, brauchen keine Lippenbekenntnisse, sondern Wertschätzung, Ehrlichkeit und echte Unterstützung!

## Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder

-----

Anlage 2

Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder

Die Grundgesetzänderung (Art. 90 (2)) wird von allen Personalvertretungen der 16 Bundesländer ganzheitlich abgelehnt.

Eine Reform der Auftragsverwaltung in Sinne der Bodewig II Kommission in der der Bund entscheidet, den Auftrag gibt und überwacht (Fernstraßenbundesamt), ist aus unserer Sicht zu bevorzugen. Zusammen mit einer überjährigen Finanzierung der Bauprojekte und einer gesicherten und zweckgebundenen Finanzierung der Planungs- und Bauüberwachungskosten wäre eine optimale Erreichung der Ziele , nämlich eine dauerhafte und gleichmäßige Abwicklung der Infrastrukturprojekte im Bereich des Autobahnbaus in Deutschland zu realisieren.

Die jetzigen Pläne dagegen, mit einem umfassenden Umbau der Autobahnverwaltung innerhalb von vier Jahren und einem gleichzeitigen Investitionshochlauf, sind aus unser Sicht nicht zu realisieren. Dies vor allem dann nicht, wenn man das Personal nicht in die Pläne mit einbezieht und deren Vertreter/innen keine Möglichkeit gibt, sich an dem Gestaltungsprozess zu beteiligen.

Dieses ambitionierte Ziel ist nur mit einer motivierten Belegschaft zu erreichen. Das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren erweckt aber den Eindruck, dass man auf das bestehende Personal keinen oder nur wenig Wert legt. Das Fehlen der, von den Ministerpräsidenten und der Kanzlerin, beschlossen Leitlinien und die strickte Weigerung der Regierung, Verbesserungen in Sinne der Beschäftigten in das Gesetz aufzunehmen, wird von der Belegschaft der Straßenbauverwaltungen in Deutschland als fehlende Wertschätzung wahrgenommen.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Personalvertretungen halten wir im Zusammenhang einer so umfangreichen Gesetzesänderung und der damit verbundenen Umstrukturierung der Straßenbauverwaltung in Deutschland für nicht ausreichend. Damit diese Umgestaltung auch den demokratischen Grundsätzen und der sozialen Verantwortung, gerade eines öffentlichen Arbeitgebers, in unser Republik in Einklang zu bringen ist, sehen wir es für erforderlich an, die Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder in das Bund-Länder-Gremium einzubeziehen.

Die Personalvertretungen der Straßenbauverwaltungen der Länder erachten nachfolgende Forderungen für notwendig, welche wir hiermit detailliert darstellen und einbringen:

- 1. Mitbestimmung, Mitwirkung und Informationsrecht der Personalvertretungen sind im Gesetz auf Bundesebene festzuschreiben. Die Personalvertretungen sind im Bund-Länder-Gremium nicht nur "einzubinden", sondern tatsächlich mit Stimmrecht zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen sind klar abzubilden!
- 2. Der Artikel 9 Grundgesetz (Tarifautonomie) steht über dem Artikel 15 des Begleitgesetzes, daher ist der der Artikel 15 im Begleitgesetz rechtswidrig und muss im Hinblick auf tarifvertragliche Inhalte aus dem Begleitgesetz gestrichen werden. Es ist festzuschreiben, dass es einen Überleitungstarifvertrag geben wird, dieser muss zwischen den Tarifparteien (Arbeitgeber-Gewerkschaften) abgeschlossen werden. Nach Verabschiedung der Gesetze sind Tarifverhandlungen auf der Basis von TV-L / TV-H und TVÖD aufzunehmen. Bestehende, geltende (Überleitungs-) Tarifverträge sind zu übernehmen. Die Gesellschaft ist zu verpflichten, dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes (Bundesministerium des Innern und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beizutreten.
- 3. Der Übergang von Beschäftigten, Beamten und Auszubildenden in die Gesellschaft und das Fernstraßenbundesamt erfolgt nur auf freiwilliger Basis. Der Status und die Wahrung der Besitzstände der Beschäftigten, Beamten und Auszubildende werden zugesichert. Betriebsbedingte Kündigungen werden ausgeschlossen. Die Standorte der Straßenbauverwaltungen in den Ländern werden auch nach dem Übergang dauerhaft zugesagt.

- 4. Dienstvereinbarungen der Straßenbauverwaltungen der Länder gelten bis zu Neuabschlüssen weiter.
- 5. Weitere ÖPP/PPP-Projekte sind auszuschließen.